

# Haftung bei Klassenfahrt

Beitrag von „Kathie“ vom 14. November 2018 15:17

## [Zitat von Seph](#)

Naja, was heißt "Klotz von Fehlverhalten"? Grobe Fahrlässigkeit liegt bereits vor bei "Och, wird schon nichts passieren". Ich denke da z.B. an Tretbootfahren mit Schülern ohne Rettungsschwimmer, an Eislaufen ohne Schutzhelm u.ä. Späße, die oft genug an Wandertagen so durchgeführt werden, ohne dass die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Bei Aktivitäten am und im Wasser ist ein "Och, es wird schon nix passieren" ja grundsätzlich die falsche Einstellung.

Bei Ausflügen immer wichtig ist die Frage: Ist die Aktivität gefährlicher als der Lebensalltag der Schüler? Wenn ja, dann macht man sich zu dieser Aktivität vorher schriftlich (!!!) Gedanken über potentielle Gefahren und wie man Unfälle vermeidet, bzw. ob sie zu gefährlich ist und man sie vielleicht lieber ganz weglässt. Und schon kann man nicht mehr wegen grober Fahrlässigkeit belangt werden. Das ist jedenfalls mein aktueller Wissensstand.